



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 2 – 13. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2003

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter Gemeinsamer Runderlass der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 12. August 1993 vom 3. Januar 2003 (4701-III.1-IV/8-6451)	11
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzkriminalität sowie gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 10. Januar 2003 (3262-III.2/5)	11
Bearbeitung von Staatshaftungsanträgen nach Bundes- und Landesrecht Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 vom 22. Januar 2003 (1070-I.4)	13
15. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. Januar 2003 (1454-I.1)	13
Bekanntmachungen	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 20. Januar 2003	16
Jahresbericht 2002 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg – Justizprüfungsamt – vom 21. Januar 2003	16
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren	20

Inhalt	Seite
Personalmeldungen	
Ernennungen	21
Ausschreibungen	22
Rechtsprechung	
Verfassungsrecht	
Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 und 3, Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 Strafprozessordnung §§ 115 Abs. 3, 118 Abs. 2, 128 Abs. 1 Satz 2, 168c Abs. 5 Jugendgerichtsgesetz §§ 67 Abs. 1, 71 Abs. 2, 72 Abs. 4	
1. Das Recht auf Gelegenheit zur Zuziehung eines Rechtsbeistandes vor freiheitsentziehenden Maßnahmen (Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg) kann es gebieten, mit der vorangehenden Anhörung des Betroffenen bis zum Eintreffen seines Verteidigers zu warten.	
2. Zum Recht der Erziehungsberechtigten auf Verfahrensbeteiligung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen Jugendliche.	
3. Die an Stelle von Untersuchungshaft tretende Anordnung der einstweiligen Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung ist an den für eine Freiheitsentziehung geltenden Garantien zu messen.	
4. Die Vorenthaltung eines Verfahrensgrundrechts in der Vorinstanz erfasst auch die Entscheidung der (jeweils) nächsten Instanz, wenn der Verfassungsverstoß im Rechtsmittelverfahren nicht korrigiert wird.*	
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 19. Dezember 2002 – VfGBbg 104/02 –	
	24

* nichtamtliche Leitsätze

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter

Gemeinsamer Runderlass der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 12. August 1993 Vom 3. Januar 2003 (4701-III.1-IV/8-6451)

I.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz (4701-III.1) und des Ministeriums des Innern (IV/8-6451) vom 12. August 1993 (JMBL. S. 145, ABl. S. 1549), geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 29. Juni 1995 (JMBL. S. 194, ABl. S. 834), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 EUR“ und die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.
2. In Nummer 4.1 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500,00 EUR“ ersetzt.
3. In Nummer 4.2 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500,00 EUR“ ersetzt.

II.

Der Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 3. Januar 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzkriminalität sowie gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten
Vom 10. Januar 2003
(3262-III.2/5)

I.

1. Gemäß § 143 Abs. 4 GVG wird die Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Computer- und Datennetzkriminalität bestimmt. Ihre örtliche Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.
2. a) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Lande Brandenburg anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach
 - § 131 StGB (Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhass)
 - § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)
 - § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS)
 - § 202a StGB (Ausspähen von Daten)
 - § 303a StGB (Datenveränderung)
 - § 303b StGB (Computersabotage).
- b) Sie ist ferner sachlich zuständig, soweit die Tat **unter Nutzung von Datennetzen** begangen wurde, wegen des Verdachts von Straftaten nach
 - § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)
 - § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
 - § 130 StGB (Volksverhetzung)
 - § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten)
 - § 263 Abs. 3 Nr. 2.2 Alt. StGB (Betrug)
 - § 264a StGB (Computerbetrug)
 - § 269 StGB (Fälschung beweiserheblicher Daten)
 - § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe)
 - §§ 153, 144 MarkenG (Kennzeichenverletzung; strafbare Nutzung geographischer Herkunftsangaben)
 - §§ 106 bis 108a UrhG (Urheberrechtsverletzungen)
 - §§ 6c, 17 UWG (Progressive Kundenwerbung; Vertrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen)
 - § 4 ZKDSG
 - § 33 KunstUrhG.
- c) Sie ist zudem sachlich zuständig, soweit die Tat **unter Nutzung von Datennetzen** begangen wurde, wegen des Verdachts von Straftaten nach

- § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten)
- § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)
- § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten)
- §§ 185 bis 189 StGB (Beleidigung pp.)

soweit der diesen Taten zugrunde liegende Sachverhalt nicht auf der Verfolgung gemäß § 14 BbgPG unterliegt.

- d) Sie ist schließlich auch wegen des Verdachts von **anderen Straftaten** zuständig, soweit für die durchzuführenden Ermittlungen oder die rechtliche Bewertung des zugrunde liegenden Sachverhalts besondere technische oder rechtliche Kenntnisse eines Schwerpunktdezernenten zur Förderung der Sache erforderlich sind.
 - e) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wenn der Einspruch sich gegen einen Bußgeldbescheid richtet, der wegen einer unter der Nutzung von Datennetzen begangenen Ordnungswidrigkeit nach den §§ 119, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG erlassen worden ist.
 - f) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.
3. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt die Aufgabe der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften wahr. Ihr obliegen daher
 - a) die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den Zentralstellen der übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie mit anderen Dienststellen, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, und
 - b) die Wahrnehmung aller in den Nummern 223 bis 228 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) festgelegten Aufgaben mit Ausnahme der in der Nummer 224 Abs. 2 Buchstabe b und c RiStBV genannten Aufgaben der Landesjustizverwaltung.
 4. Die Zentralstelle fügt im Schriftverkehr der Bezeichnung ihrer Behörde den Zusatz

„Zentralstelle zur Bekämpfung
gewaltdarstellender, pornographischer und
sonstiger jugendgefährdender Schriften“

bei.

II.

1. Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist eine Abteilung für Computer- und Datenstrafkriminalität einzurichten, die aus einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung der einschlägigen Verfahren besonders geeigneten Staatsanwälten zu bestehen hat.

2. a) Geht eine Anzeige bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der unter I. Nr. 2 lit. a bis c dieser Allgemeinen Verfügung genannten Straftaten ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.
 - b) Die Abgabe eines Verfahrens wegen des Verdachts einer der unter I. Nr. 2 lit. d dieser Allgemeinen Verfügung genannten Straftaten erfolgt über den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, der entscheidet, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
 - c) Unaufschiebbare Maßnahmen, insbesondere eine etwa sofort notwendige Beschlagnahme, veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft. Wenn möglich, stellt sie zuvor das Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft her. Bestätigt sich der Verdacht einer der unter I. Nr. 2 lit. a bis c genannten Straftaten nicht oder kommt ihm gegenüber den anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) kann die Schwerpunktstaatsanwaltschaft zuvor das Verfahren wegen der unter I. Nr. 2 lit. a bis c genannten Straftaten abtrennen.
 - d) Bei zugleich auch vorliegender Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Potsdam oder zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Frankfurt (Oder) oder zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität in Neuruppin geht deren Zuständigkeit vor.
3. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg lässt sich über die Bearbeitung der Verfahren und die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft berichten. Er legt dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht vor, der insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, der Art der Erledigung und der spezifischen Ermittlungsprobleme auf dem Gebiet der Datenstrafkriminalität enthält.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 2000 (JMBl. 2001 S. 5) außer Kraft.

Potsdam, den 10. Januar 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Bearbeitung von Staatshaftungsanträgen nach Bundes- und Landesrecht

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993
Vom 22. Januar 2003
(1070-I.4)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. November 1993 (JMBl. S. 207), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 2001 (JMBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auch für Schäden, die durch Mitarbeiter der ehemaligen Staatlichen Notariate verursacht wurden, und für Amtshaftungsansprüche gemäß § 12 Abs. 3 des Schiedsstellengesetzes.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Januar 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Kluge

15. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 24. Januar 2003
(1454-I.1)

Die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. April 1992 (JMBl. S. 68) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Dezember 2002 (JMBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

I.

1. § 21 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹ Für die in Grundbuchsachen eingereichten Urkunden und die eingehenden behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen (§§ 19, 20 GBO) enthalten, ist von jeder Abteilung der Geschäftsstelle eine Eingangsliste (Liste 10) zu führen; die Behördenleitung kann anordnen, dass für mehrere Abteilungen eine gemeinsame Eingangsliste geführt wird. ² Zur Überwachung der rechtzeitigen Erledigung der auf Eintragung in das Grundbuch gerichteten Anträge und Ersuchen kann auf Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die Eingangsliste um weitere Positionen ergänzt werden.“

2. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Die zu den öffentlichen Registern eingereichten Urkunden sind nach Maßgabe der Liste 13 zu erfassen. ² Anträge auf Eintragung in ein öffentliches Register, die sich nicht auf eine bereits vorhandene Eintragung beziehen, sind zunächst im Allgemeinen Register zu erfassen. ³ Die Erfassung im AR-Register kann unterbleiben, wenn der Sachbearbeiter bei der ersten Vorlage dem Antrag entspricht. ⁴ Die Eintragung in das öffentliche Register hat erst auf Grund der Verfügung des Sachbearbeiters zu geschehen. ⁵ Auch sonst sind Schriften über Angelegenheiten, für die besondere Registerakten noch nicht angelegt sind, im Allgemeinen Register zu erfassen, das gilt insbesondere für das Zwangsgeldverfahren, durch das eine neue Registereintragung herbeigeführt werden soll. ⁶ Erfolgt die Eintragung, so sind die Vorgänge zu den Registerakten zu nehmen.“

3. In § 29b Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „Muster 9“ durch „Liste 9“ ersetzt.

4. § 39a Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„² Unter UF sind alle Berufungen sowie befristete Beschwerden nach § 621e Abs. 1 ZPO gegen Endentscheidungen über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10, soweit es sich um Verfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB handelt, und Nummer 12 ZPO sowie die Beschwerden gegen Unterbringungsmaßnahmen nach § 1631b BGB zu erfassen. ³ Die sonstigen Beschwerden sind unter WF zu erfassen.“

5. Muster 3 wird durch folgende Liste 3 ersetzt:

„Liste 3 (§ 8 Abs. 1)
Allgemeines Register

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
 - a) an den Richter
 - b) an den Rechtspfleger

- aa) in Nachlasssachen
- bb) Sonstige
- c)
- an die Geschäftsstelle
- 3.
- Tag des Eingangs
- 4.
- Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort des Gesuchstellers oder der/des sonst Beteiligten
- 5.
- Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit
- 6.
- Kurze Angabe des Inhalts des Ersuchens oder der Schrift
- 7.
- Vermerk über den Verbleib des Eingangs
- 8.
- Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Ob das Ersuchen unter 2 a), b) oder c) zu erfassen ist, hängt von seinem Inhalt ab, nicht davon, ob es an den Richter, den Rechtspfleger oder an die Geschäftsstelle gerichtet ist.
2. Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht (eine andere Behörde) abzugeben sind, sind **nicht** unter 2 a) bis c) zu erfassen.
3. Abweichend von Nummer 2 sind Klagen und Anträge, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragstelle) aufgenommen und an die zuständigen Gerichte (Behörden) weitergeleitet werden, unter 2 c) zu erfassen. Erklärungen und Anträge, deren Entgegennahme dem Rechtspfleger vorbehalten sind, sind unter 2 b) zu erfassen.
4. Sofern das Allgemeine Register abteilungsübergreifend geführt wird, sind Rechtshilfeersuchen in Familiensachen unter Nummer 8 „Bemerkungen“ besonders kenntlich zu machen.
5. Bei der Staatsanwaltschaft ist das Feld 2 „Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe“ in folgende 2 Teilfelder zu zerlegen:
 - a) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
 - b) sofort abgegebene Anzeigen und solche Mitteilungen, die nicht auf eine Strafverfolgung abzielen.“
6. Muster 9 wird durch folgende Liste 9 ersetzt:

„Liste 9 (§ 29b Abs. 1)
Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

Zu erfassen sind:

- 1.
- Laufende Nummer
- 2.
- Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)

- 3.
- Antragstellende Behörde oder Anstalt
- 4.
- a) Familienname, Vorname, Wohnsitz (Aufenthalt) der betroffenen Personen
- b) Geburtstag der betroffenen Personen
- 5.
- Unterbringungsgrund und Unterbringungsort
- 6.
- Antrag ist gestellt aufgrund des
 - a) Bundesgesetzes
 - aa) Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 57 AuslG sowie über Haft nach § 60 Abs. 5 und § 61 Abs. 3 AuslG
 - bb) sonstige Verfahren
 - b) Landesgesetzes
- 7.
- Entscheidung des Amtsgerichts – Unterbringung
 - a) einstweilig angeordnet am
 - b) endgültig angeordnet am
 - c) abgelehnt am
- 8.
- Beschwerde eingelegt und weitergeleitet am
- 9.
- Entscheidung des Beschwerdegerichts (LG, OLG)
- 10.
- untergebracht bis
- 11.
- Erledigung des Verfahrens
- 12.
- Bemerkungen
- 13.
- Jahr der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Das Register wird fortlaufend geführt. Die laufende Nummer ist nicht auf den Jahrgang beschränkt. Sie gilt ohne Unterschied für alle Angelegenheiten des Registers (Bundes- und Landessachen). Nach Erledigung einer Sache ist die laufende Nummer zu löschen. Unter 6 a) und 6 b) ist eine 1 zu erfassen; die Erfassungen werden gesondert gezählt.
2. Zu den unter 6 a) aa) zu erfassenden Verfahren gehören auch die Verfahren über die Abschiebehaft nach dem Asylverfahrensgesetz (Asylverfahrenshaft).
3. Hat ein anderes Gericht als das datenerfassende Amtsgericht die erstmalige Unterbringung angeordnet, ist dieses Gericht unter 7 zu erfassen.
4. Unter 12 sind Anträge gemäß § 70I FGG zu erfassen.“
7. Muster 10 wird durch folgende Liste 10 ersetzt:

„Liste 10 (§ 21 Abs. 6)
Eingangsliste für Grundbuchsachen

Zu erfassen sind:

- 1.
- a)
- Laufende Nummer

- b) Geschäftsnummer
- 2. Zahl der eingegangenen Urkunden bzw. behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen zur
 - a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht
 - b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abteilung II und III
 - c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum
- 3. Tag des Eingangs des auf die Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens
- 4. Tag der Erledigung
- 5. Wert des Gegenstandes
- 6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. In Grundbuchsachen werden nur die eingereichten Urkunden bzw. die eingehenden behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärung (§§ 19, 20 GBO) enthalten, erfasst. Es werden nur Urkunden/behördliche oder gerichtliche Ersuchen erfasst, die Auflassungen, Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts, vertragsgemäße Einräumung von Wohnungs- und/oder Teileigentum bzw. Wohnungs- und/oder Teilerbbaurecht, Pfandfreigaben, Verteilung gemäß § 1132 Abs. 2 BGB und/oder Eintragungs- bzw. Löschungsbewilligungen enthalten. Urkunden, die sowohl die Begründung oder Veränderung von Eigentum und Erbbaurechten als auch von Rechten in Abteilung II und III betreffen, sind nur bei Nummer 2 a) zu berücksichtigen. Urkunden, die sowohl die Begründung, Aufteilung oder Veränderung von Wohnungs- und/oder Teileigentum als auch von Rechten in Abteilung II und III betreffen, sind nur bei Nummer 2 c) zu berücksichtigen. Geht nach vollzogener Eintragung einer Auflassungsvormerkung ein Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels ein, in dem auf eine bereits bei den Akten befindliche Urkunde Bezug genommen wird, die die zur Eintragung erforderlichen Erklärungen enthält, wird dieser gesondert gezählt. Die einseitige Erklärung einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers nach § 8 WEG ist als **eine** Urkunde (Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum) zu erfassen. Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde ist **nicht** erneut zu erfassen. Bei der Übernahme von Änderungen aufgrund Flurbereinigung oder Umlegung ist jedes betroffene Grundbuchblatt oder in Ermangelung eines solchen jedes Umlegungsverzeichnis/jeder Abfindungsnachweis zu erfassen; in diesen Fällen sind separat eingehende Urkunden/behördliche oder gerichtliche Ersuchen nicht gesondert zu erfassen. Diese Verfahren sind bei Nummer 6 „Bemerkungen“ besonders kenntlich zu machen.

2. Nicht erfasst werden selbstständige Urkunden, die nur Vollmachten, Genehmigungen, Zustimmungserklärungen, z. B. des Grundstückseigentümers zur Löschung von Grundpfandrechten oder des Verwalters gemäß § 12 WEG, Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge usw., enthalten. Ausnahmen bestehen nur bei Grundbuchberichtigungen. Hier werden die Urkunden erfasst, die die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweisen, z. B. Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge, Erbteilsübertragungsverträge, Güterrechtsverträge, Sterbeurkunden bei Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, löschungsfähige Quittungen.
3. Die Wertangabe unterbleibt, wenn der Geschäftswert 10.000 EUR nicht übersteigt oder eine Eintragungsgebühr nicht zu erheben ist.“
8. Es wird folgende neue Liste 13 eingeführt:

„Liste 13 (§ 23 Abs. 1 Satz 1)
Angelegenheiten der öffentlichen Register

Zu erfassen sind:

1.
 - a) Laufende Nummer
 - b) Geschäftsnummer
2. Anzahl der eingereichten Urkunden bzw. der behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen enthalten, zu
 - a) dem Handelsregister A
 - b) dem Handelsregister B
 - c) dem Vereinsregister
 - d) den sonstigen Registern (Genossenschafts-, Partnerschafts-, Güterrechts-, Geschmacksmuster-, Schiffs- und Schiffsbauregister)
3. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. In Handelsregistersachen werden nur die Urkunden bzw. die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärung enthalten, erfasst. Sind mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen) in einer Urkunde enthalten, wird diese nur einmal erfasst. Nicht erfasst werden selbstständige, nicht auf eine Eintragung gerichtete Urkunden (z. B. Vollmachten, Genehmigungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsanteilsübertragungsverträge, Bilanzen usw.).
2. Enthält eine Urkunde Erklärungen, die sowohl das Handelsregister A als auch das Handelsregister B betreffen (z. B. Umwandlungen), wird die Urkunde nur bei dem aufnehmenden Handelsregister erfasst.

3. In den übrigen öffentlichen Registern werden ebenfalls nur die Urkunden, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen enthalten, bzw. die eingehenden behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen erfasst.“

9. Die Erläuterung Nummer 8 zu Liste 22 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei den Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ist die verfahrensbestimmende Vorschrift anzugeben.“

10. Die Übersicht der Register, Kalender und Namenverzeichnisse (Anlage I) wird wie folgt geändert:

a) Der Text „Tagebuch für Grundbuchsachen“ wird durch „Eingangsliste für Grundbuchsachen“ ersetzt.

b) Bei Öffentliche Register wird die Spalte „Muster, Liste Nr.“ um die Zahl „13“ ergänzt.

11. Das Verzeichnis der Muster und Listen (Anlage II) wird wie folgt geändert:

a) Der Text „Muster 3“ wird durch „Liste 3“ ersetzt.

b) Der Text „Muster 9“ wird durch „Liste 9“ ersetzt.

c) Der Text „Muster 10 Tagebuch für Grundbuchsachen“ wird durch „Liste 10 Eingangsliste für Grundbuchsachen“ ersetzt.

d) Der Text „Muster 13 Aufgehoben“ wird durch „Liste 13 Angelegenheiten der öffentlichen Register“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Potsdam, den 24. Januar 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Kluge

Bekanntmachungen

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 20. Januar 2003

Frau Rechtsanwältin Katja Isenberg-Sörries, 15230 Frankfurt (Oder), Lindenstraße 30, wurde durch Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Herrn Ulrich Stephan, 15230 Frankfurt (Oder), Karl-Marx-Straße 187, wurde durch Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Jahresbericht 2002 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
– Justizprüfungsamt –
Vom 21. Januar 2003

A. Erste juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossenen Prüfungskampagnen Herbst 2001 (H 01) und Frühjahr 2002 (F 02) zugrunde.

Die schriftlichen Prüfungen der Herbstkampagne 2001 fanden im September 2001 und die mündlichen Prüfungen im Januar 2002 statt.

Die schriftlichen Prüfungen der Frühjahrskampagne 2002 fanden im März 2002 und die mündlichen Prüfungen im September 2002 statt.

I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse*1. Anzahl der Prüfungsteilnehmer*

Die Zulassung haben beantragt	497 Kandidaten,	im regulären Versuch	105 Kandidaten,
davon:		davon:	
302 in H 01,		56 in H 01,	
davon aus Frankfurt (Oder)	83 Kandidaten,	davon aus Frankfurt (Oder)	16 Kandidaten,
aus Potsdam	219 Kandidaten;	aus Potsdam	40 Kandidaten;
195 in F 02,		49 in F 02,	
davon aus Frankfurt (Oder)	53 Kandidaten,	davon aus Frankfurt (Oder)	14 Kandidaten,
aus Potsdam	142 Kandidaten.	aus Potsdam	35 Kandidaten;
Die Zulassung wurde versagt	19 Kandidaten.	im Freiversuch	60 Kandidaten,
Zugelassen wurden mithin	478 Kandidaten,	davon:	
davon:		49 in H 01,	
im Freiversuch	174 Kandidaten,	davon aus Frankfurt (Oder)	12 Kandidaten,
davon:		aus Potsdam	37 Kandidaten;
135 in H 01,		11 in F 02,	
davon aus Frankfurt (Oder)	35 Kandidaten,	davon aus Frankfurt (Oder)	1 Kandidat,
aus Potsdam	100 Kandidaten;	aus Potsdam	10 Kandidaten.
39 in F 02,		Mündlich geprüft wurden	237 Kandidaten,
davon aus Frankfurt (Oder)	5 Kandidaten,	davon:	
aus Potsdam	34 Kandidaten;	140 in H 01,	
		davon aus Frankfurt (Oder)	40 Kandidaten,
		aus Potsdam	100 Kandidaten;
		97 in F 02,	
		davon aus Frankfurt (Oder)	33 Kandidaten,
		aus Potsdam	64 Kandidaten.
zur Wiederholung der Prüfung		Die mündliche Prüfung haben	
zur Notenverbesserung	51 Kandidaten,	nicht bestanden	3 Kandidaten.
davon:			
32 in H 01,		Das Prüfungsverfahren abgeschlossen	
davon aus Frankfurt (Oder)	7 Kandidaten,	(ohne in der schriftlichen Prüfung erfolg-	
aus Potsdam	25 Kandidaten;	lose oder nach dem schriftlichen Teil auf	
19 in F 02,		die Fortführung der Prüfung verzichtende	
davon aus Frankfurt (Oder)	2 Kandidaten,	Notenverbesserer und wegen Prüfungs-	
aus Potsdam	17 Kandidaten.	verhinderung verbliebene Kandidaten)	
Von den Kandidaten zum Freiversuch		haben	237 Kandidaten,
und zur Notenverbesserung sind zur		davon:	
schriftlichen Prüfung nicht angetreten		im Freiversuch	114 Kandidaten,
und haben mithin verzichtet	10 Kandidaten.	davon:	
An der schriftlichen Prüfung konnten		86 in H 01,	
wegen Prüfungsverhinderung nicht		davon aus Frankfurt (Oder)	23 Kandidaten,
teilnehmen	35 Kandidaten.	aus Potsdam	63 Kandidaten;
In der Prüfung verblieben,		28 in F 02,	
ohne jedoch die Prüfung abzuschließen	2 Kandidaten.	davon aus Frankfurt (Oder)	4 Kandidaten,
An der schriftlichen Prüfung nahmen		aus Potsdam	24 Kandidaten;
bis zum Ende teil	441 Kandidaten.	als Wiederholer zur Noten-	
Von den Kandidaten zum Freiversuch		verbesserung	35 Kandidaten,
und zur Notenverbesserung sind zur		davon:	
mündlichen Prüfung nicht angetreten		22 in H 01,	
und haben mithin verzichtet	16 Kandidaten.	davon aus Frankfurt (Oder)	3 Kandidaten,
An der Prüfung nahmen daher teil	415 Kandidaten.	aus Potsdam	19 Kandidaten;
Die schriftliche Prüfung haben		13 in F 02,	
nicht bestanden	181 Kandidaten,	davon aus Frankfurt (Oder)	2 Kandidaten,
davon:		aus Potsdam	11 Kandidaten.

2. Ergebnisse

- a) Von den 415 Kandidaten, die die Prüfung vollständig abgeschlossen haben, haben bestanden 234 Kandidaten (56,39 %);
davon aus Frankfurt (Oder) 69 Kandidaten,
aus Potsdam 165 Kandidaten;
- nicht bestanden 181 Kandidaten, (43,61 %);
davon aus Frankfurt (Oder) 47 Kandidaten,
aus Potsdam 134 Kandidaten.

- b) Das Prüfungsergebnis gliedert sich – in Noten ausgedrückt – wie folgt:

	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer mit Freiversuch	Teilnehmer zur Notenverbesserung	Teilnehmer ohne Freiversuch/ Notenverb.
sehr gut (14,00 - 18,00 P.)	0 0,00 %	0 0,00 %	0 0,00 %	0 0,00 %
gut (11,50 - 13,99 P.)	7 1,69 %	4 2,30 %	0 0,00 %	3 1,58 %
vollbefriedigend (9,00 - 11,49 P.)	41 9,88 %	26 14,94 %	7 13,73 %	8 4,21 %
befriedigend (6,50 - 8,99 P.)	94 22,65 %	46 26,44 %	18 35,29 %	30 15,79 %
ausreichend (4,00 - 6,49 P.)	92 22,17 %	38 21,84 %	10 19,61 %	44 23,16 %
nicht bestanden	181 43,61 %	60 34,48 %	16 31,37 %	105 55,26 %
Zusammen	415 100,00 %	174 100,00 %	51 100,00 %	190 100,00 %

Es wurde von der rechnerisch erzielten Endpunktzahl abgewichen bei 16 Kandidaten, davon:
durch Hebung auf die erzielte Notenstufe bei 10 Kandidaten;
durch Hebung innerhalb der erzielten Notenstufe bei 6 Kandidaten.

- c) Prüfungsergebnisse der Wiederholer

- aa) Wiederholer ohne Notenverbesserer

Der Prüfung haben sich wiederholt unterzogen 38 Kandidaten,
davon
haben bestanden 13 Kandidaten,
haben erneut nicht bestanden 25 Kandidaten.

- bb) Notenverbesserer

Von den Kandidaten zur Notenverbesserung schlossen die Prüfung ab 51 Kandidaten;
verbesserten ihre Endpunktzahl 32 Kandidaten.

- 3. Studiendauer und Ergebnisse der Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet haben

Semester	4-6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16 und mehr
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
g u t	0	0	4	0	0	2	0	0	0	0	0
vollbefr.	0	4	26	7	1	0	1	0	1	1	0
befr.	1	2	51	11	6	7	3	3	3	1	2
ausr.	0	0	42	7	11	14	3	3	1	1	1
nicht best.	0	0	71	9	19	16	16	10	4	0	10

- 4. Anteil der Frauen und Prüfungsergebnisse

- a) Kandidaten, die die Prüfung abgeschlossen haben 415
davon Frauen 241 (58,07 %)

- b) Prüfungsergebnis

Notenstufe	Kandidaten	davon Frauen	Anteil in %
sehr gut	0	0	0
g u t	7	3	42,86
vollbefriedigend	41	21	51,22
befriedigend	94	56	59,57
ausreichend	92	57	61,96
nicht bestanden	181	104	57,46
zusammen	415	267	

II. Verteilung der Prüfungsteilnehmer auf die Wahlfachgruppen

Die Wahlfachgruppen (§ 18 Abs. 2 und Abs. 3 BbgJAO) wurden von den 441 Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche Prüfung beendet haben, wie folgt gewählt:

Wahlfachgruppe 1 (Zivilrechtspflege)	in H 01 in F 02	41 Prüfungsteilnehmer 28 Prüfungsteilnehmer 69 Prüfungsteilnehmer (= 15,65 %)
Wahlfachgruppe 2 (Strafrechtspflege)	in H 01 in F 02	59 Prüfungsteilnehmer 32 Prüfungsteilnehmer 91 Prüfungsteilnehmer (= 20,63 %)
Wahlfachgruppe 3 (Wirtschaft u. Steuern)	in H 01 in F 02	36 Prüfungsteilnehmer 22 Prüfungsteilnehmer 58 Prüfungsteilnehmer (= 13,15 %)
Wahlfachgruppe 4 (Arbeit u. Soziales)	in H 01 in F 02	21 Prüfungsteilnehmer 15 Prüfungsteilnehmer 36 Prüfungsteilnehmer (= 8,16 %)
Wahlfachgruppe 5 (Staat u. Verwaltung)	in H 01 in F 02	52 Prüfungsteilnehmer 42 Prüfungsteilnehmer 94 Prüfungsteilnehmer (= 21,32 %)
Wahlfachgruppe 6 (IPR u. Rechtsvergleichung)	in H 01 in F 02	13 Prüfungsteilnehmer 14 Prüfungsteilnehmer 27 Prüfungsteilnehmer (= 6,12 %)
Wahlfachgruppe 7 (Europa- u. Völkerrecht)	in H 01 in F 02	31 Prüfungsteilnehmer 16 Prüfungsteilnehmer 47 Prüfungsteilnehmer (= 10,66 %)

Wahlfachgruppe 8	in H 01	13 Prüfungsteilnehmer
(Rechts- u.	in F 02	6 Prüfungsteilnehmer
Verfassungsgeschichte)		19 Prüfungsteilnehmer (= 4,31 %)

B. Zweite juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfungskampagnen Herbst 2001 (H 01) und Frühjahr 2002 (F 02) zugrunde.

Die schriftlichen Prüfungen der Herbstkampagne 2001 fanden im November 2001 und die mündlichen Prüfungen im Mai 2002 statt.

Die schriftlichen Prüfungen der Frühjahrskampagne 2002 fanden im Mai 2002 und die mündlichen Prüfungen im November 2002 statt.

I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse

Zu den Prüfungen waren zugelassen 368 Kandidaten,
davon: 181 in H 01,
187 in F 02,
darunter: 63 zur Wiederholungsprüfung,
7 Rücktritte von der Prüfung.

An der Prüfung nahmen teil 361 Kandidaten.

Die Prüfungen haben
bestanden 301 Kandidaten = 83,38 %,
nicht bestanden 55 Kandidaten = 15,24 %,
sind verblieben 3 Kandidaten = 0,83 %,
werden noch geprüft 2 Kandidaten = 0,55 %.

Das Nichtbestehen der Prüfung beruht auf:

- a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung bei 53 Kandidaten,
 - wegen eines Notendurchschnitts von weniger als 3,60 Punkten 47 Kandidaten,
 - ausschließlich wegen weniger als vier ausreichenden Arbeiten 6 Kandidaten,
- b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bei 2 Kandidaten.

Der Prüfung haben sich wiederholt unterzogen 63 Kandidaten.

Es haben die Prüfung
bestanden 51 Kandidaten,
erneut nicht bestanden 12 Kandidaten.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1) Schriftliche Prüfung

Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten:

Aufsichtsarbeit 1 (Zivilrecht)	5,66 Punkte
Aufsichtsarbeit 2 (Zivilrecht)	5,36 Punkte

Aufsichtsarbeit 3 (Strafrecht)	4,93 Punkte
Aufsichtsarbeit 4 (Strafrecht)	4,63 Punkte
Aufsichtsarbeit 5 (Öffentliches Recht)	5,50 Punkte
Aufsichtsarbeit 6 (Öffentliches Recht)	6,02 Punkte
Aufsichtsarbeit 7 (Zivilrecht)	5,94 Punkte
Aufsichtsarbeit 8 (Zivilrecht)	5,60 Punkte

Die Durchschnittsergebnisse der Aufsichtsarbeiten verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
g u t	11,50 - 13,99	2	0,56
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	16	4,46
befriedigend	6,50 - 8,99	81	22,56
ausreichend	4,00 - 6,49	186	51,81
mangelhaft	1,50 - 3,99	73	20,33
ungenügend	0,00 - 1,49	1	0,28

2) Mündliche Prüfung:

Es wurden folgende Schwerpunktbereiche gewählt:

	Kand.	%
Rechtspflege	173	57,10
Wirtschaft und Steuern	36	11,88
Arbeit und Soziales	24	7,92
Staat und Verwaltung	51	16,83
Recht der Europäischen Gemeinschaft und internationales Recht	19	6,27

Durchschnittsergebnisse der Prüfungsabschnitte in der mündlichen Prüfung:

Aktenvortrag	7,64 Punkte
Zivilrecht	8,54 Punkte
Strafrecht	8,92 Punkte
Öffentliches Recht	8,78 Punkte

Schwerpunktbereich:

Rechtspflege	8,94 Punkte
Wirtschaft und Steuern	8,84 Punkte
Arbeit und Soziales	9,41 Punkte
Staat und Verwaltung	9,03 Punkte
Recht der Europäischen Gemeinschaft und internationales Recht	11,39 Punkte

Die Durchschnittsergebnisse der mündlichen Prüfung verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
g u t	11,50 - 13,99	6	1,98
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	43	14,19
befriedigend	6,50 - 8,99	148	48,84
ausreichend	4,00 - 6,49	98	32,34
mangelhaft	1,50 - 3,99	8	2,64
ungenügend	0,00 - 1,49	0	0,00

3) Die Gesamtnoten der Prüfung verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
g u t	11,50 - 13,99	6	1,66
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	36	9,97
befriedigend	6,50 - 8,99	134	37,12
ausreichend	4,00 - 6,49	125	34,63
nicht bestanden		55	15,24
verblieben		3	0,83
noch geprüft werden		2	0,55
		361	100,00

Es wurde von der rechnerisch erzielten Endpunktzahl abgewichen bei 7 Kandidaten, davon durch Hebung auf die erzielte Notenstufe bei 6 Kandidaten, durch Hebung innerhalb der erzielten Notenstufe bei 1 Kandidat.

II. Ergebnisse der Frauen

Von den 361 Prüfungsteilnehmern, ohne Rücktritt, waren 164 Frauen = 45,43 %.

Note	Kandidaten	davon Frauen	Anteil in %
sehr gut	0	0	0
g u t	6	2	33,33
vollbefriedigend	36	18	50,00
befriedigend	134	68	50,75
ausreichend	125	62	49,60
nicht bestanden	55	11	40,30
verblieben	3	3	100,00

C. Durchführung der Prüfungen

I. Erste juristische Staatsprüfung (Herbst 01 und Frühjahr 02)

1. Klausuren 18 Termine
2. Mündliche Prüfungen 61 Termine

II. Zweite juristische Staatsprüfung (Herbst 01 und Frühjahr 02)

1. Klausuren 16 Termine
2. Mündliche Prüfungen 67 Termine

D. Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2002

I. Widerspruchsverfahren

Gesamtzahl	79 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	52 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	27 Verfahren

davon ohne Widerspruchsbescheid erledigt	33 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	28 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	5 Verfahren

durch Widerspruchsbescheid erledigt	22 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	17 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	5 Verfahren

am Jahresende noch anhängig	24 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	6 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	18 Verfahren

II. Gerichtliche Verfahren

Weitergeführt aus den Vorjahren	18 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	10 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	8 Verfahren

im Berichtszeitraum anhängig geworden	10 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	6 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	4 Verfahren

im Berichtszeitraum erledigt	12 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	6 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	6 Verfahren

am Jahresende noch anhängig	16 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	10 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	6 Verfahren

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2003)

V. Behebung von Zuständigkeitszweifeln

1. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den eine neu eingegangene Sache gelangt, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, leitet er/sie die Sache an den Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nachdem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrer Senat. Die Vorsitzenden vermerken den Tag, an dem ihnen die Akten vorgelegt worden sind, in den Akten. Diese Angabe ist für die Fristberechnung maßgeblich.
2. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den die Sache gemäß Nr. 1 weitergeleitet worden ist, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, gibt er/sie die Akten an den abgehenden Senat zurück oder leitet sie an einen 3. Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nachdem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrer Senat.

3. Können sich die beteiligten Senatsvorsitzenden über die Senatszuständigkeit nicht einigen, entscheidet das Präsidium. Seine Entscheidung ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.
4. Stellt sich nach Eingang der Rechtsmittelbegründung heraus, dass eine Sache einem besonders verteilten Sachgebiet angehört, für das der betreffende Senat nicht zuständig ist, kann dessen Vorsitzende/r die Sache auch nach Ablauf der unter 1. und 2. genannten Fristen an den für das betreffende Sachgebiet zuständigen Senat abgeben, wenn der/die Vorsitzende dieses Senats zur Übernahme bereit ist. Ist er/sie es nicht, kann die Sache durch einstimmigen und zu begründenden Beschluss des befassten Senats an den für das Sachgebiet zuständigen Senat abgegeben werden. Der Beschluss ist bindend.
5. Nach Terminierung zur mündlichen Verhandlung kann eine Sache nicht mehr unter Berufung auf den Geschäftsverteilungsplan abgegeben werden.

VI. Vorrang

1. Die Tätigkeit
 - a) als Ermittlungsrichter
 - b) in dem Senat für Baulandsachen
 - c) in den Strafsenaten
 geht in dieser Reihenfolge anderen Tätigkeiten vor.
2. Nach den Tätigkeiten gemäß Ziffer 1 geht die Tätigkeit in den (anderen) besonderen Senaten (Abschnitt B Ziffer III), bei mehreren Strafsenaten die Tätigkeit in erstinstanzlichen Sachen, bei mehreren Zivilsenaten die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Nummer vor.

VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2003 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Rechtsprechung*

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 und 3, Artikel 52 Abs. 4 Satz 1
Strafprozessordnung §§ 115 Abs. 3, 118 Abs. 2, 128 Abs. 1 Satz 2, 168c Abs. 5
Jugendgerichtsgesetz §§ 67 Abs. 1, 71 Abs. 2, 72 Abs. 4

1. Das Recht auf Gelegenheit zur Zuziehung eines Rechtsbeistandes vor freiheitsentziehenden Maßnahmen (Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg) kann es gebieten, mit der vorangehenden Anhörung des Betroffenen bis zum Eintreffen seines Verteidigers zu warten.

2. Zum Recht der Erziehungsberechtigten auf Verfahrensbeteiligung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen Jugendliche.

3. Die an Stelle von Untersuchungshaft tretende Anordnung der einstweiligen Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung ist an den für eine Freiheitsentziehung geltenden Garantien zu messen.

4. Die Vorenthaltung eines Verfahrensgrundrechts in der Vorinstanz erfasst auch die Entscheidung der (jeweils) nächsten Instanz, wenn der Verfassungsverstoß im Rechtsmittelverfahren nicht korrigiert wird.**

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
Beschluss vom 19. Dezember 2002 – VfGBbg 104/02 –

Zum Sachverhalt:

Der 16 Jahre alte Beschwerdeführer zu 1 ist das jüngste von vier Geschwistern und Schüler einer Förderschule. Er lebt bei seinen Eltern, den Beschwerdeführern zu 2 und zu 3.

Der Beschwerdeführer zu 1 befand sich im August und September 2002 in Untersuchungshaft. Seit Ende September 2002 ist er einstweilen in einer Jugendhilfeeinrichtung in der Uckermark untergebracht. Gegen ihn sowie einen 22 Jahre alten Arbeitslosen und gegen weitere drei 15 und 16 Jahre alte Jugendliche ist Anklage wegen versuchten Mordes und vollendeter schwerer Körperverletzung erhoben worden. Das Landgericht hat inzwischen das Hauptverfahren eröffnet und die Fortdauer der einstweiligen Unterbringung des Beschwerdeführers zu 1 in der Jugendhilfeeinrichtung beschlossen. Gegenstand der Anklage ist die Misshandlung eines aus Mosambik stammenden Mannes in der Nacht vom 2. zum 3. August 2002 zwischen 2.30 Uhr und 5.00 Uhr.

Im Zuge der Ermittlungen ist am 6. August 2002 zunächst einer der Angeklagten, am 7. August 2002 sind weitere drei Angeklagte vorläufig festgenommen worden. Noch an demselben Tage machten sie alle – allerdings widersprüchliche – Angaben

zum Geschehen. Einige der Angeklagten sagten aus, der Beschwerdeführer zu 1 habe sich, wenn auch weniger massiv, an den Misshandlungen beteiligt. Am 8. August 2002 wurde daraufhin der Beschwerdeführer zu 1 gegen Mittag vorläufig festgenommen und auf der Polizeiwache L. vernommen. Gegen 17.45 Uhr gab die Ermittlungsrichterin der Kanzlei seines Verteidigers telefonisch durch, sie wolle in einer halben Stunde den Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer zu 1 verkünden. Der Verteidiger rief die Richterin gegen 18.00 Uhr zurück und bat sie, eine Dreiviertelstunde zu warten, er sei bereits auf dem Weg. Dies lehnte die Richterin ab. Die Beschwerdeführerin zu 2, die zur richterlichen Vernehmung gegen 18.15 Uhr zum Amtsgericht gekommen war, stand dort vor verschlossener Tür. Als der Verteidiger gegen 18.30 Uhr am Amtsgericht eintraf, war der Haftbefehl bereits verkündet und der Beschwerdeführer zu 1 auf dem Weg in die Justizvollzugsanstalt.

Der Beschwerdeführer zu 1 legte gegen den Haftbefehl Beschwerde ein und beantragte gleichzeitig, über die Beschwerde in mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Mit Beschluss vom 26. August 2002 wies das Landgericht die Beschwerde zurück und fasste den Haftbefehl neu. Gegen diesen Beschluss legte der Beschwerdeführer zu 1 weitere Beschwerde ein und beantragte mit dieser erneut, den Haftbefehl gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen und über die weitere Beschwerde in mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Mit Beschluss vom 26. September 2002 hob das Brandenburgische Oberlandesgericht den Haftbefehl auf. Gleichzeitig ordnete es die einstweilige Unterbringung des Beschwerdeführers zu 1 in einer Jugendhilfeeinrichtung an. Zu Unrecht habe das Landgericht angenommen, der Beschwerdeführer zu 1 habe nicht in einem Heim der Jugendhilfe untergebracht werden können. Da jedoch die übrigen Voraussetzungen der Untersuchungshaft und damit zugleich die Voraussetzungen für eine einstweilige Unterbringung nach § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG) gegeben seien, sei eine derartige Unterbringung anzuordnen. Ob die Ermittlungsrichterin mit der Verkündung des Haftbefehles bis zur Ankunft des Verteidigers hätte warten müssen, könne auf sich beruhen, weil der Beschwerdeführer zu 1 in der richterlichen Vernehmung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe.

Die Beschwerdeführer haben am 28. Oktober 2002 Verfassungsbeschwerden erhoben. Sie rügen eine Reihe von Verfassungsverstößen. Ein Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) sei darin zu sehen, dass die Ermittlungsrichterin vor Erlass des Haftbefehles nicht auf den Verteidiger des Beschwerdeführers zu 1 gewartet habe. Diese fehlgeschlagene Vernehmung sei die einzige mündliche Anhörung geblieben. Dies könne auch durch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme nicht ausgeglichen werden. Die Beschwerdeführer zu 2 und zu 3 rügen, dass sie als Eltern nicht am Verfahren zur Anordnung und Fortdauer der Freiheitsentziehung beteiligt worden seien. Sie seien weder vor dem Amts-, noch vor dem Land- oder dem Oberlandesgericht angehört worden. Die Beschwerdeführerin zu 2 sei nicht in das Amtsgericht gelangt, obwohl sie zur Teilnahme an der richterlichen Vernehmung und der Verkündung des Haftbefehles angereist sei.

Die Verfassungsbeschwerden hatten Erfolg.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

** nichtamtliche Leitsätze

Aus den Gründen:

1. Die Verfassungsbeschwerde ist im Wesentlichen zulässig.

a) Der Rechtsweg ist ausgeschöpft (§ 45 Abs. 2 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg – VerfGGBbg –). Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO.

Der Rechtsbehelf nach § 33a StPO steht nicht zur Verfügung. Er setzt voraus, dass das Gericht Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen der Beteiligte kein rechtliches Gehör gehabt hat. Der Beschwerdeführer zu 1 rügt hier aber nicht die Verwertung von Tatsachen, zu denen er nicht gehört worden wäre, sondern er beanstandet, dass gerichtliche Entscheidungen auf lückenhafter Tatsachengrundlage, nämlich ohne seine ordnungsgemäße persönliche Anhörung und den damit verbundenen unmittelbaren Eindruck von ihm, ergangen seien.

Auch der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde greift nicht ein. Danach muss ein Beschwerdeführer über die Erschöpfung des Rechtsweges im engeren Sinne hinaus alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzungen zu erwirken. Einen Haftprüfungsantrag nach § 117 Abs. 1 StPO vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde brauchte der Beschwerdeführer zu 1 indes nach Lage des Falles nicht zu stellen. Er hat sowohl in der Beschwerde als auch in der weiteren Beschwerde auf Überprüfung unter seiner persönlichen Anhörung im Beistand seines Verteidigers gedrängt. Ein Haftprüfungsantrag kann ihm unter diesen Umständen billigerweise nicht abverlangt werden.

b) Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, dass die Verletzung von Landesgrundrechten in einem bundesrechtlich – hier durch die Strafprozessordnung und das Jugendgerichtsgesetz – geregelten Verfahren gerügt wird. Ein Bundesgericht war nicht befasst. Die gerügten Grundrechte sind inhaltsgleich: Die Freiheit der Person (Artikel 9 Abs. 1 LV, Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz – GG –) ist durch entsprechende Verfahrensgrundrechte gesichert (Artikel 2 Abs. 2 Satz 3, Artikel 104 GG, Artikel 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 LV); auch das Grundgesetz gewährleistet die Beiziehung eines Rechtsbeistandes (BVerfGE 70, 297, 322 f.) und eine das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen berücksichtigende richterliche Sachaufklärung im Bereich freiheitsbeschränkender Maßnahmen (vgl. BVerfG NJW 2000, 502; 1995, 3047; BVerfGE 70, 297, 308, 319 f.). Das Recht der Erziehungsberechtigten auf Verfahrensbeteiligung (Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 LV) ergibt sich im Grundgesetz aus Artikel 6 Abs. 2, demzufolge den Eltern ein eigenes Recht auf treuhänderische Wahrnehmung der Belange ihrer Kinder zusteht (BVerfGE 84, 168, 180). Das als verletzt gerügte Recht auf ein zügiges Verfahren wird auf Bundesebene durch Artikel 19 Abs. 4 GG geschützt (vgl. BVerfGE 93, 1, 13).

c) Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt weiter voraus, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtes (vgl. BVerfGE 81, 138, 140) ein Rechtsschutzbedürfnis für die Aufhebung der Entscheidung bzw. für die Feststellung eines Verfassungsverstoßes besteht. So liegt es hier ungeachtet dessen, dass der ursprüngliche Haftbefehl aufgehoben worden ist und auch der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes über die einstweilige Unterbringung des Be-

schwerdeführers zu 1 in einer Jugendhilfeeinrichtung durch die Entscheidung des Landgerichtes zur Fortdauer dieser Unterbringung (s. § 207 Abs. 4 StPO) überholt ist. Bei gewichtigen Grundrechtseingriffen kann zur Vermeidung einer Lücke im Grundrechtsschutz das Interesse an einer verfassungsgerichtlichen Klärung fortbestehen (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschlüsse vom 21. November 2002 – VfGBbg 94/02 – und vom 17. Februar 2000 – VfGBbg 45/99 –, NSStZ-RR 2000, 185; BVerfG NJW 2002, 3691).

d) Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 10 LV rügen, sind sie hingegen nicht beschwerdebefugt. (...)

2. Die Verfassungsbeschwerde hat in der Sache im Wesentlichen Erfolg. Die angegriffenen Gerichtsentscheidungen sind unter Verletzung des Rechtes des Beschwerdeführers zu 1 auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes seiner Wahl nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 LV und des Rechtes der Beschwerdeführer zu 2 und 3 auf Verfahrensbeteiligung aus Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg ergangen.

a) Die Freiheit der Person kann gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 LV nur aufgrund eines Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen eingeschränkt werden. An Freiheitsentziehungen sind dem hohen Rang des Freiheitsgrundrechts entsprechend zufolge Artikel 9 Abs. 2 und Abs. 3 LV besondere Anforderungen zu stellen. Ebenso wie die Anordnung von Untersuchungshaft ist auch die Anordnung der einstweiligen Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung an den für eine Freiheitsentziehung geltenden Garantien zu messen; auch hierbei handelt es sich um eine „Freiheitsentziehung“ im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 LV, ist doch auch eine solche Unterbringung faktisch mit der Aufhebung der Bewegungsfreiheit verbunden. Sie ersetzt Untersuchungshaft. Der Betroffene pflegt aus Furcht vor (erneuter) Untersuchungshaft die Einrichtung nicht zu verlassen. So hält es ersichtlich auch der Beschwerdeführer zu 1.

b) Nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 LV ist dem Betroffenen vor jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen. Das erkennende Gericht hat bereits klargestellt, dass dies das Recht des Betroffenen einschließt, sich während einer mündlichen Anhörung des Beistandes eines Rechtsanwalts seiner Wahl zu bedienen (vgl. Beschluss vom 12. Oktober 2000 – VfGBbg 37/00 –, LVerfGE Suppl. Bbg. zu Bd. 11, 173). Er muss die realistische Möglichkeit haben, sich bei einer anstehenden Anhörung oder Einvernahme der Hilfe und des Rats eines Verteidigers zu versichern. Begrenzt wird dieses sein Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwalts seiner Wahl allerdings durch das öffentliche Interesse an der Effizienz des Verfahrens. Die Gerichte haben im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Belangen der Strafrechtspflege und denen des Einzelnen vorzunehmen. Steht nur eine unwesentliche Verzögerung des Ablaufes zu erwarten, ist von Verfassungs wegen die Anwesenheit des Verteidigers zu ermöglichen und gegebenenfalls auf das Eintreffen des Verteidigers zu warten (vgl. Boujong, in: Karlsruher Kommentar-Strafprozessordnung, 4. Aufl., § 115 Rn. 11 und Paeffgen, in: Systematischer Kommentar zur StPO, § 115 Rn. 9, die jeweils von mehrstündigen Wartepflichten ausgehen).

c) Nach Lage der Dinge ist der Beschwerdeführer zu 1 in seinem Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 LV verletzt worden.

Die richterliche Vernehmung des Beschuldigten nach § 128 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 115 Abs. 3 StPO erfolgt im Zusammenhang mit einer möglichen Anordnung eines Freiheitsentzuges im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 LV. Der Ermittlungsrichter hat darüber zu befinden, ob der Festgenommene auf freien Fuß gesetzt wird oder Haftbefehl ergeht und unter welchen Auflagen gegebenenfalls der Vollzug des Haftbefehles ausgesetzt wird (§ 116 StPO).

Vorliegendenfalls hat die Ermittlungsrichterin dem Beschwerdeführer zu 1 keine ausreichende Gelegenheit im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 LV gegeben, seinen Verteidiger als den Rechtsbeistand seiner Wahl zu der Anhörung im Vorfeld der Entscheidung über einen Haftbefehl hinzuzuziehen. Sie hätte nach Lage des Falles mit der richterlichen Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers warten können und müssen. Dieser hatte sowohl gegenüber dem ermittelnden Staatsanwalt als auch gegenüber der Richterin zu erkennen gegeben, dass er auf jeden Fall bei der anstehenden richterlichen Vernehmung des Beschwerdeführers zu 1 anwesend zu sein wünsche. Schon gegen Mittag, kurz nach der vorläufigen Festnahme des Beschwerdeführers zu 1, war er zusammen mit der Beschwerdeführerin zu 2 in dem ermittelnden Kommissariat der Kriminalpolizei erschienen und hatte geltend gemacht, dass Haftgründe nicht erkennbar seien. Am Nachmittag desselben Tages hatte er sodann zunächst mit dem ermittelnden Staatsanwalt gesprochen und sich wegen eines auswärtigen Termins bei der zuständigen Ermittlungsrichterin gewissermaßen „abgemeldet“, jedoch gleichzeitig mitgeteilt, er werde nach einer Benachrichtigung in jedem Fall in weniger als einer Stunde im Amtsgericht zur Stelle sein; es bleibe dabei, dass er zugegen sein wolle. Zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich bereits ab, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer richterlichen Vernehmung kommen werde, so dass eine vorsorgliche terminliche Absprache ohne weiteres möglich gewesen wäre. Schon von daher muss auf Unverständnis stoßen, dass die Ermittlungsrichterin den Verteidiger erst gegen 17.45 Uhr von der unmittelbar bevorstehenden Vernehmung unterrichtet und dann nicht einmal eine Dreiviertelstunde zu warten bereit war. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer zu 1 gerade erst 16 Jahre alt ist und zudem der Umstand, dass es sich um einen Förderschüler – also einen auf schulische Förderung angewiesenen jungen Menschen – handelt, auf ein erhöhtes Fürsorgebedürfnis hindeutet. Es sind auch keine ins Gewicht fallenden Gründe ersichtlich, die einer kurzen Verschiebung des Anhörungstermins entgegenstanden hätten. Nachdem der Verteidiger sein Kommen in weniger als einer Stunde zugesagt hatte, hätte sich nur eine unwesentliche Verzögerung ergeben. Unter diesen Umständen hätte die Anhörung nicht beginnen dürfen, bevor der Verteidiger eingetroffen war. Obendrein hat der Beschwerdeführer zu 1 erklärt, er wolle sich vor einer Aussage zunächst mit seinem Anwalt beraten. Es verwundert, dass die Richterin unter diesen Umständen die Anhörung nicht noch bis zum Eintreffen des Verteidigers verschoben hat, nachdem sie wusste, dass er bereits unterwegs war, und auf eine Einvernahme nun gänzlich verzichtete. Der Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 LV wird auch nicht etwa dadurch gleichsam geheilt, dass der Beschwerdeführer zu 1 keine Angaben gemacht hat. Der Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 LV liegt bereits darin, dass er keine Gelegenheit hatte, sich mit seinem

Verteidiger über sein Verhalten in dem Anhörungstermin zu beraten.

d) Der Verfahrensmangel, der darin liegt, dass dem Beschwerdeführer zu 1 unter Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 LV vorenthalten worden ist, sich bei der Anhörung vor Erlass des Haftbefehls des Beistandes seines Verteidigers zu bedienen, wirkt auch auf die Beschlüsse des Landgerichtes und des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes herüber. Die Vorenthaltung eines Verfahrensgrundrechts in der Vorinstanz erfasst auch die Entscheidung der (jeweils) nächsten Instanz, wenn der Verfassungsverstoß im Rechtsmittelverfahren nicht korrigiert wird (vgl. Bundesverfassungsgericht, NStZ 2002, 157 = StV 2001, 691). Ist der Haftbefehl unter verfassungswidriger Verkürzung des Rechts auf Zuziehung eines Rechtsbeistandes bei der Anhörung vor Erlass des Haftbefehles ergangen, ist deshalb die Anhörung unter Zuziehung des Rechtsbeistandes entweder, wie es § 118 Abs. 2 StPO ermöglicht, im Beschwerdeverfahren oder ggf. nach Zurückverweisung des Verfahrens durch das Beschwerdegericht in der Ausgangsinstanz nachzuholen. Der Betroffene kann in diesem Sinne verlangen, dass er sich jedenfalls einmal in Beistand seines Verteidigers gegenüber dem für die Haftfrage zuständigen Richter äußern kann. Da hier eine Anhörung im Beistand des Verteidigers auch vor dem Land- und dem Oberlandesgericht nicht erfolgt ist, sind daher auch die dort getroffenen Entscheidungen unter Verletzung von Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 LV ergangen. Eine Überprüfung in inhaltlicher Hinsicht erübrigt sich unter diesen Umständen.

e) Die Beschwerdeführer zu 2 und zu 3 sind in ihrem Recht aus Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 LV verletzt worden. Nach dieser Verfassungsbestimmung haben die Erziehungsberechtigten bei richterlichen Entscheidungen über Anordnung und Fortdauer eines Freiheitsentzuges das Recht auf Verfahrensbeteiligung. Die Ermittlungsrichterin hatte deshalb sicherzustellen, dass sie als Eltern Gelegenheit hatten, an der Anhörung des Beschwerdeführers zu 1 teilzunehmen. Es geht nicht an, dass sich die Beschwerdeführerin zu 2, als sie gegen 18.15 Uhr zu der richterlichen Anhörung des Beschwerdeführers zu 1 zum Amtsgericht kam, dort vor verschlossenen Türen fand. Ein Anwesenheitsrecht des Erziehungsberechtigten ergibt sich auch einfachrechtlich aus § 67 Abs. 1 JGG. Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden und Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zu; dies gilt auch bei Vernehmungen im Vorverfahren (Schoreit, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, 4. Aufl., § 67 Rn. 13 f.). § 168c Abs. 5 StPO ergänzt das Anwesenheitsrecht dahin, dass die „zur Anwesenheit Berechtigten“ von dem Termin vorher zu benachrichtigt sind.

3. Soweit mit der Verfassungsbeschwerde ferner gerügt wird, dass die Beschwerde gegen den Haftbefehl und die weitere Beschwerde unter Verstoß gegen Artikel 52 Abs. 4 Satz 1 LV nicht zügig genug bearbeitet worden seien, bleibt die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht waren, wie die sodann ergangenen Entscheidungen ausweisen, in der Sache selbst der Auffassung, dass der Beschwerdeführer zu 1 wegen Fluchtgefahr nicht auf freiem Fuß belassen werden dürfe. Dies mag aus ihrer Sicht den Entscheidungsdruck ein wenig verringert haben. Unbeschadet dessen war allerdings – wie stets, und zwar unabhängig vom Ergebnis, wenn die Freiheit eines Menschen betroffen ist – im

Interesse einer baldigen Klärung der Situation des Betroffenen in angemessener kurzer Zeit eine Entscheidung zu treffen. Die hier in Frage stehenden Bearbeitungszeiten – das Landgericht hat binnen 2 1/2 Wochen, das Oberlandesgericht binnen eines Monats entschieden – bewegen sich zwar in einem kritischen Bereich, erscheinen aber nach Lage des Falles noch unterhalb der Grenze des Verfassungswidrigen.